

Wohnheime<sup>1067</sup> gewährt werden können. In der staatlichen Pflege muss die volle Versorgung des Kindes, die Vorbereitung der Rückkehr und die (Re-)Integration in die Familie unterstützt und der Kontakt mit der Familie aufrechterhalten werden. Wenn eine Rückkehr des Kindes in seine eigene Familie nicht mehr möglich ist, kann, beim Vorliegen der Zustimmung der Eltern, die Vorbereitung der Adoption beginnen. Für junge Erwachsene<sup>1068</sup> besteht die Möglichkeit, die sog. Nachsorgeleistung (*utógondozói ellátás*) in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen dieser Nachsorgeleistung werden dem Leistungsberechtigten eine Unterkunft in einer Außenstelle (z.B. Mietwohnung, Wohngemeinschaft usw.) und zusätzliche Unterstützungen, in Form verschiedener Dienstleistungen, für die Ausgestaltung seines selbständigen Lebens angeboten.<sup>1069</sup>

### 3.7. Allgemeine Bedürftigkeit

Die Kategorie der allgemeinen Bedürftigkeit umfasst Leistungen, die nicht an einen speziellen Status, wie Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter usw. anknüpfen.<sup>1070</sup> Dazu gehören einerseits die Leistungen der privaten freiwilligen Selbsthilfekassen. Im Bereich der staatlichen Leistungen gibt es aber keine reine allgemeine Bedürftigkeitsleistung, da die sog. Leistungen für Personen im aktiven Alter entweder an den Arbeitslosenstatus oder an eine Behinderung anknüpfen. Übrig bleiben nur die Übergangshilfe, das Wohngeld, die Unterstützung zur Schuldenverwaltung und die sozialen Dienstleistungen der persönlichen Fürsorge, die als Hilfeleistungen angeboten werden.<sup>1071</sup>

#### 3.7.1. Vorsorgeleistungen der Selbsthilfekasse

Die Selbsthilfekasse gewährt, ähnlich wie die Gesundheitskasse, ergänzende Selbsthilfeleistungen und sog. Leistungen zur Verbesserung der Lebensweise der Mitglieder. Als ergänzende Unterstützungen gelten Hilfeleistungen, die bei der Geburt, im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit gewährt werden. Beim Tod des Mitgliedes werden die Hinterbliebenen unterstützt. Auch Preisunterstützungen für Me-

---

1067 Das Kinderheim verschafft 12-48 Kindern eine Wohnmöglichkeit. In den Wohnheimen wird ein Leben in einem familienähnlichen Kreis ermöglicht, da diese maximal 12 Kinder ein Zuhause bieten, 1997:XXXI. tv. 59.§. Während der Zeit des Sozialismus wurde die staatliche Betreuung von Kindern in erziehungseinrichtungs-ähnlichen Wohnheimen organisiert. Es wurde dabei kein Wert auf ein familienähnliches Umfeld gelegt. Nach dem Systemwechsel hat sich diese Einstellung geändert und die Institution Pflegeeltern und das Aufwachsen der Pflegekinder in kleinen Gruppen werden heute gefördert.

1068 Vgl. Fn.1057.

1069 1997:XXXI. tv. 53/A.§, MK.1997/39 (V.8.); vgl. Szabóné Pluhár/Szikulai, Az utógondozói ellátás, Család, gyermek, ifjúság 2002/4, S.33-37.

1070 Die Leistungen der speziellen Bedürftigkeit wurden bereits bei den Hilfe- und Förderleistungen der entsprechenden Lebenslage erörtert.

1071 Vgl. 1993:XCVI.tv. 10.§ (1) b), MK.1993/176 (XII.6.); 1993:III.tv. 37/A-37/H, 38-39, 45, 48-55/B, MK.1993/8 (I.27.).

dikamente und medizinische Hilfsmittel stehen auf der Liste der Leistungen der Selbsthilfekassen. Die Kassen bieten eine gewisse Absicherung auch im Falle eines Brandschadens oder bei anderen naturbedingten Schadensfällen.<sup>1072</sup>

### 3.7.2. Hilfs- und Förderleistungen

#### 3.7.2.1. Übergangshilfe

Die Übergangshilfe (*átmeneti segély*) wird von den Kommunen durch kommunale Verordnungen sehr unterschiedlich gestaltet. Die Leistung wird denjenigen Personen gewährt, die sich in einer den Lebensunterhalt gefährdenden Ausnahmesituation befinden. Für das Vorliegen einer Ausnahmesituation gelten flexible Regeln. Gemäß § 45 SozHG kann diese Ausnahmesituation sowohl periodisch als auch dauerhaft auftreten. Dementsprechend steht es den Behörden zu, die Leistung als monatliche Geldleistung, aber auch in Form einer Einmalzahlung festzulegen. Die Übergangshilfe kann zudem, in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten, mit anderen Leistungen kombiniert werden.<sup>1073</sup>

Das Gesetz bestimmt die Mindestgehaltsgrenze, die der Antragsteller nicht überschreiten darf, um einen Anspruch auf die Übergangshilfe zu erlangen. Diese Grenze liegt bei 150% des Mindestbetrags der Altersrente. Die Kommunen müssen diese Einkommensgrenze bei der Gestaltung der kommunalen Verordnungen berücksichtigen.<sup>1074</sup>

Die Leistung ist also geeignet, eine schnelle Hilfe zu leisten und eventuelle Schicksalsschläge auszugleichen, unabhängig davon, aus welchem Grund die Bedürftigkeit auftritt. Sie sichert das Existenzminimum aber nicht umfassend ab.<sup>1075</sup>

#### 3.7.2.2. Wohngeld

Das Wohngeld (*lakásfenntartási támogatás*) ist die allgemeine Hilfeleistung, die zu den Wohnkosten des Bedürftigen bzw. der bedürftigen Familie beiträgt.<sup>1076</sup> Die Leis-

---

1072 1993:XCVI.tv. 10.§ (1) b), MK.1993/176 (XII.6.); 263/2003.(XII.24.) Korm.r. 3-4.§, MK.2003/154 (XII.24.).

1073 1993:III.tv. 45.§, MK.1993/8 (I.27.), vgl. *Marsi*, in: *Bódi*, Helyi szociális ellátórendszer vidéken, 2001, S.41; *Hajdú*, in: *Czúcz*, Szociális jog II., 2005, S.461-462.

1074 1993:III.tv. 45.§, MK.1993/8 (I.27.).

1075 So ist z.B. in einem Bezirk von Budapest (Kőbánya) die Höhe der Übergangshilfe auf 20.000 HUF (72,72 Euro) begrenzt, darf aber 80.000 HUF pro Jahr nicht überschreiten (<http://www.kobanya.hu/tart/farticle/8/279/1>, Stand: 1.2.2010); in Szeged liegt die Höhe der Übergangshilfe bei mindestens 28.500 HUF (103.63 Euro) (bei Wetterschaden können 427.500 HUF, 1.554,54 Euro, gewährt werden), diese darf einer Familie, die im gleichen Haushalt lebt, maximal dreimal pro Jahr gewährt werden (<https://eservices.szeged.eu/eku/ugytipus.php?ugytipusID=40>, Stand: 1.2.2010).

1076 1993:III.tv. 38.§, MK.1993/8 (I.27.); vgl. *Monostori*, Lakásfenntartási támogatás a városokban, *Esély* 2000/3, S.67-88; *Hajdú*, in: *Czúcz*, Szociális jog II., 2005, S.456-458. Vgl. die Wohnunterstützung, die jungen Erwachsenen gewährt wird.

tung wird entweder in Form eines sog. normativen Wohngeldes (aufgrund eines subjektiven Rechts) oder als sog. kommunales Wohngeld (aufgrund einer Ermessensentscheidung der Kommune) gewährt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für das sog. normative Wohngeld legt § 38 SozHG fest; diese gelten deshalb einheitlich innerhalb des ganzen Landes. Dies erhöht die Rechtssicherheit der Bürger und den Schutz der am meisten bedürftigen Personengruppen. Der Anspruch auf das Wohngeld besteht, wenn das pro Konsumeinheit<sup>1077</sup> berechnete Familieneinkommen 225% des Mindestbetrags der Altersrente nicht überschreitet und keines der Familienmitglieder über ein Vermögen verfügt.<sup>1078</sup>

Die Leistungshöhe entspricht 30% der anerkannten Wohnkosten<sup>1079</sup>, wenn das pro Konsumeinheit gerechnete Familieneinkommen 50% des Mindestbetrags der Altersrente nicht überschreitet. Die Berechnung des Betrags des Wohngeldes ist deutlich komplizierter in den Fällen, in denen das Familieneinkommen höher ist als diese Grenze. Die Regelung führt eine Komponente ein, die „Höhe der Unterstützung“ (*támogatás mértéke*)<sup>1080</sup> genannt wird. In diesen Fällen wird der Betrag der anerkannten Wohnkosten mit der Höhe der Unterstützung multipliziert, darf aber nicht niedriger sein als 2.500 HUF (10 Euro).<sup>1081</sup>

Die Regeln des sog. kommunalen Wohngeldes werden von den Kommunen festgelegt. Das Wohngeld kann als ergänzende, aber auch als vom normativen Wohngeld unabhängige Leistung gewährt werden. Was diese Entscheidung betrifft, haben die kommunalen Selbstverwaltungen große Freiheit, da der Gesetzgeber nur einige Mindestvoraussetzungen<sup>1082</sup> vorschreibt, die hier nicht weiter behandelt werden.

### 3.7.2.3. Unterstützung zur Schuldenverwaltung

Die Unterstützung zur Schuldenverwaltung (*adósságkezelési támogatás*) ist eine spezielle Form der Wohnunterstützung, die für bedürftige Personen ausgearbeitet wurde. Obwohl die Leistung an die Schulden anknüpft, die in Verbindung mit der Wohnung entstanden sind (z.B. Miete, Darlehen für die Wohnung, Verwaltungskosten, Nebenkosten), kann mit der Leistung das Verschulden der Familie im Rahmen gehalten werden. Die Vorschriften werden hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen, Leistungshöhe und

---

1077 Vgl. Fn.851 und 1993:III.tv. 38.§ (2a) (2b), MK.1993/8 (I.27.).

1078 1993:III.tv. 38.§ (2), MK.1993/8 (I.27.).

1079 Die anerkannten Wohnkosten werden einheitlich vom Gesetzgeber definiert und zwar mit Hilfe des sog. anerkannten Betrags der Wohnkosten pro Quadratmeter und der anerkannten Wohnungsgröße. Der anerkannte Betrag der Wohnkosten pro Quadratmeter beträgt im Jahr 2011 450 HUF (1,63 Euro), 2010:CLXIX.tv. 62.§ (5), MK.2010/200 (XII.30.). Die anerkannte Wohnungsgröße entspricht bei einer Person 35 m<sup>2</sup>, bei bis zu vier Personen, die in der Wohnung leben, wächst die Zahl um 10 m<sup>2</sup> je Person, und ab vier Personen um 5 m<sup>2</sup> je Person. Die anerkannte Wohnungsgröße kann maximal mit der Größe der eigenen Wohnung des Antragsstellers gleich sein. 1993:III.tv. 38.§ (4), MK.1993/8 (I.27.).

1080 Höhe der Unterstützung = 0,3 – [(Familieneinkommen pro Person – 0,5 \* Mindestbetrag der Altersrente) / Mindestbetrag der Altersrente] \* 0,15. Vgl. 1993:III.tv. 38.§ (7), MK.1993/8 (I.27.).

1081 1993:III.tv. 38.§ (6), MK.1993/8 (I.27.).

1082 Vgl. 1993:III.tv. 38.§ (9)–(10), MK.1993/8 (I.27.).

Leistungsdauer von der kommunalen Selbstverwaltung ausgearbeitet; diese muss auch die dazu benötigten finanziellen Mittel bereitstellen.<sup>1083</sup> Im Rahmen dieser Untersuchung werden nur die zentralen, im SozHG enthaltenen Vorschriften erörtert.

Die Anspruchsvoraussetzungen knüpfen an die Höhe der Schulden, die Bedürftigkeit des Antragstellers und die Größe der Wohnung an.<sup>1084</sup> Die Schulden des Antragstellers müssen zumindest 50.000 HUF (181,81 Euro) überschreiten und offenen Nebenkostenrechnungen von mindestens sechs Monaten beinhalten. Die Bedürftigkeit wird anhand des pro Person berechneten Einkommens der Familie festgelegt. Die kommunale Selbstverwaltung darf diese Grenze nicht unter 150% (bei Alleinstehenden unter 200%) des Mindestbetrags der Altersrente ansetzen. Bezüglich der Größe der Wohnung schreibt das SozHG vor, dass die Wohnung die in der Gemeinde anerkannte Mindestwohnungsgröße bzw. –qualität nicht überschreiten darf.<sup>1085</sup> Des Weiteren muss sich der Antragsteller verpflichten, die von der Unterstützung nicht gedeckte, übrig gebliebene Summe seiner Schulden auszugleichen.<sup>1086</sup>

Die Leistungsdauer darf nicht höher liegen als 18 Monate. Sie darf aber einmal um sechs Monate verlängert werden. Spezielle Regelungen gelten im Fall einer Darlehensschuld, wenn innerhalb der normalen Laufzeit die Schulden nicht ausreichend gesenkt werden können. In diesen speziellen Fällen kann die Leistung sogar für 60 Monate gewährt werden.<sup>1087</sup>

Die Unterstützung zur Schuldenverwaltung besteht aus einer Schuldnerberatung (*adósságkezelési tanácsadás*) und aus einer Geldleistung, die Unterstützung zur Schuldenminderung (*adósságcsökkentési támogatás*) genannt wird.<sup>1088</sup> Die Unterstützung zur Schuldenminderung darf maximal 75% der Gesamtschulden betragen. Sie darf aber nicht höher liegen als 300.000 HUF (1.090,90 Euro). Bei den speziellen Darlehensschulden beträgt dieser Höchstbetrag 600.000 HUF (2.181,81 Euro). Die Leistung wird als nicht erstattungspflichtige, soziale Unterstützung gewährt. Der Anspruchsberechtigte muss jedoch die geleistete Unterstützung zurückzahlen, wenn er seinen Verpflichtungen im Rahmen der Schuldnerverwaltung nicht nachkommt (z.B. an der Schuldnerberatung nicht teilnimmt oder seine Restschulden bzw. die Kosten der Wohnung nicht bezahlt).<sup>1089</sup>

---

1083 Kommunale Selbstverwaltungen, auf deren Gebiet mindestens 40.000 Einwohner leben, müssen die Leistung organisieren. Für Kommunen, die diese Größe nicht erreichen, besteht die Möglichkeit, diese Leistung anzubieten, wenn sie die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Vgl. 1993:III.tv. 55/C.§, MK.1993/8 (I.27.).

1084 Vgl. 1993:III.tv. 55.§, (1), MK.1993/8 (I.27.). Vgl. *Rab*, in: *Bíró/Nádas/Rab/Prugberger*, *Európai és magyar szociális jog*, 2004, S.200-201; *Hajdú*, in: *Czúcz*, *Szociális jog II.*, 2005, S.466-468.

1085 Die in der Gemeinde anerkannte Mindest-Wohnungsgröße wird von den einzelnen kommunalen Selbstverwaltungen in kommunalen Verordnungen bestimmt. Vgl. 1993:III.tv. 55/C.§ (4), MK.1993/8 (I.27.).

1086 Vgl. 1993:III.tv. 55.§ (1)-(3), MK.1993/8 (I.27.).

1087 Vgl. 1993:III.tv. 55.§ (5) (6), MK.1993/8 (I.27.).

1088 1993:III.tv. 55./A§ (1), MK.1993/8 (I.27.).

1089 1993:III.tv. 55./A.§, (4), 55./B.§, MK.1993/8 (I.27.).

Wie sich aus den oben beschriebenen Regeln erkennen lässt, kann diese Leistung schwer in eine Kategorie eingeordnet werden. Sie ist eine Mischleistung, da sie Geld- und Dienstleistungen umfasst, die einen Förder-, aber auch einen Hilfeleistungscharakter aufweisen.

#### 3.7.2.4. Soziale Dienstleistungen der persönlichen Fürsorge

Über die sozialen Dienstleistungen der persönlichen Fürsorge wurde bereits bei den speziellen Leistungen berichtet.<sup>1090</sup> Die Leistungen gliedern sich in Grundleistungen und Fachleistungen.<sup>1091</sup> Im Bereich der Grundleistungen wird täglich warmes Essen (*étkeztetés*) für alle Bedürftigen gewährt.

Für obdachlose Personen werden spezielle Dienstleistungen angeboten.<sup>1092</sup> Da in der Untersuchung die Obdachlosigkeit nicht als Lebenslage bestimmt wurde, aber diese Leistungen als wichtiger Bestandteil des Sozialhilfesystems gelten, werden die Leistungen für Obdachlose von der Lebenslage der allgemeinen Bedürftigkeit erfasst. Innerhalb der Grundleistungen bieten die Dienstleistungen der sog. Streetworker (*utcai szociális munka*) eine Möglichkeit, die Situation und die Lebensumstände der Obdachlosen in der Kommune zu verfolgen. Sie helfen den Obdachlosen in tagtäglichen Situationen und unterstützen die Bedürftigen bei der Beantragung der institutionellen Versorgung.<sup>1093</sup> Die Tageseinrichtungen für Obdachlose (*nappali melegedő*) müssen eine Möglichkeit bereitstellen, dass sich die Obdachlosen ausruhen, sich und ihre Kleidung waschen und essen können.<sup>1094</sup> Im Rahmen der Fachleistungen der persönlichen Fürsorge werden institutionelle Leistungen organisiert. Es bestehen Parallelitäten zu den bereits beschriebenen Einrichtungen für Ältere, Kranke oder Behinderte. Im Pflegeheim für Obdachlose (*hajléktalanok otthona*) muss denjenigen Obdachlosen eine umfassende Versorgung gewährt werden, die in einem Übergangsheim oder in einem Rehabilitationsheim wegen ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes nicht untergebracht werden können.<sup>1095</sup> Im Rehabilitationsheim für Obdachlose (*hajléktalanok rehabilitációs intézménye*) werden diejenigen Personen versorgt, die im aktiven Alter sind und die sich spezieller Rehabilitationsprogramme unterziehen.<sup>1096</sup> Die Übergangsheime bieten Obdachlosen auch für ein Jahr Unterkunft. Voraussetzung ist, dass sie zu einem selbständigen Leben fähig sind und die Regeln des gemeinschaftlichen Zusammenlebens akzeptieren. Das Gesetz bestimmt zwei Formen von Übergangsheimen, die Übergangsunterkunft für Obdachlose (*hajléktalan személyek átmeneti szállása*) und die sog. nächtlichen Zufluchtsorte (*éjjeli menedékhely*). Letztere sind, wie bereits ihre Bezeichnung erkennen lässt, nicht 24

1090 Vgl. Erster Hauptteil: 3.1.2.2., 3.2.3.5. und 3.3.4.7.

1091 Vgl. 1993:III.tv. 57.§, (1)-(2), MK.1993/8 (I.27.); *Farkas*, A szociális igazgatás jogi alapkérdései, 2005, S. 42; *Marsi*, in: *Bódi*, Helyi szociális ellátórendszer vidéken, 2001, S.43-45.

1092 Vgl. *Farkas*, A szociális igazgatás jogi alapkérdései, 2005, S. 53-65; *Hajdú*, in: *Czúcz*, Szociális jog II., 2005, S.480-491.

1093 1993:III.tv. 65/E.§, MK.1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM.r. 104-104/A.§, MK.2000/2 (I.7.).

1094 1993:III.tv. 65/F.§, MK.1993/8 (I.27.).

1095 1993:III.tv. 71/B.§, MK.1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM.r. 108.§, MK.2000/2 (I.7.).

1096 1993:III.tv. 74/A.§, MK.1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM.r. 109-110.§, MK.2000/2 (I.7.).

Stunden geöffnet. Sie bieten Schlafmöglichkeiten und zusätzlich auch Beratungsdienste von Sozialarbeitern an.<sup>1097</sup>

---

<sup>1097</sup> 1993:III.tv. 80.§, (1) e)-f), 84.§, MK.1993/8 (I.27.); 1/2000. (I.7.) SzCsM.r. 105-107.§, MK.2000/2 (I.7.).

